

BL_GERICHTE 720 18 319 / 98 vom 17. November 2013

BL Gerichte, 2013-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 18 319 _ 98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_18_319_98)

FR: BL_GERICHTE 720 18 319 / 98 du 17 novembre 2013

IT: BL_GERICHTE 720 18 319 / 98 del 17 novembre 2013

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. September 2018, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die - im Übrigen frist- und formgerecht erhobene - Beschwerde vom 27. September 2018 ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'550.-- (inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde am 17. Juni 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahren-Nr. 8C_423/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.